



Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Betriebsleitung  
Zeppelinstraße 136  
14471 Potsdam

nachrichtlich:  
MUGV, Abt. 4

Bearb.: Herr Michael Walter  
Gesch-Z.: m34-  
0432/21+14#122282/2012

Hausruf: +49 331 866-8845  
Fax: +49 331 27548-8845  
Internet: [www.mil.brandenburg.de](http://www.mil.brandenburg.de)  
Michael.Walter@MIL.Brandenburg.de

Tram 90-93, 96, 98  
Potsdam Hauptbahnhof: DB und S-Bahn 7

Potsdam, den 29. Juni 2012

## Verfahren nach § 9 LWaldG - Konzentration

Die Genehmigung von Anträgen auf Erstaufforstungen nach § 9 LWaldG<sup>1</sup> obliegt dem Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde (§ 32 LWaldG). Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet ist. Diese Aufzählung ist nach dem Forstrecht abschließend.

Der Begriff Ziele und Erfordernisse der Raumordnung bezieht sich auf die Landes- und Regionalplanung, aber auch auf Fachpläne, wenn diese in die Raumordnungspläne integriert worden sind.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 LWaldG bleiben andere landesgesetzliche Bestimmungen unberührt. Das betrifft z. B. Regelungen des Naturschutzes, wie Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG oder landschaftsschutzrechtliche Genehmigungen gemäß § 19 BbgNatSchG. Mit Blick darauf, dass die Erstaufforstungsgenehmigung keine konzentrierende Wirkung hat, ergehen die naturschutzrechtlichen Entscheidungen selbstständig neben der Entscheidung nach § 9 LWaldG. Zu diesem Grundsatz gibt es eine Ausnahme.

Gemäß § 17 BNatSchG<sup>2</sup> kann die untere Forstbehörde (uFB) die Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 15 BNatSchG erlangen. Das Verfahren zur Abarbeitung

<sup>1</sup> Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S.137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S.175, 184)

<sup>2</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

der Eingriffsregelung ist als sog. „Huckepack-Verfahren“ ausgelegt, d. h. die Behörde, die über den Eingriff zu entscheiden hat (hier die Erstaufforstung), ist auch für die Entscheidung nach § 15 BNatSchG zuständig. Diese Entscheidung hat nach § 17 Abs. 2 BbgNatSchG im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB) zu erfolgen.

Diese Verfahrensweise trifft für die Fälle zu, bei denen der Naturschutzbehörde kein eigenes Trägerverfahren zur Verfügung steht, das die Abarbeitung der Eingriffsregelung aufnehmen könnte. Steht der uNB ein eigenes Verfahren hierfür zur Verfügung, dies ist i. d. R. bei Erstaufforstungen in LSG und Biosphärenreservaten, im Nationalpark, in FFH- und SPA-Gebieten, in NSG und bei Naturdenkmälern der Fall, so soll die Entscheidung über den Eingriff dort aufgenommen werden und die Entscheidung zur Erstaufforstung durch die uFB ergeht allein nach § 9 Abs. 3 LWaldG.

Da die Entscheidung, ob die beantragte Erstaufforstung einen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellt und inwieweit ein zusätzliches naturschutzrechtliches Verfahren durchzuführen ist (z. B. Befreiung, siehe oben) nur von der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen werden kann, ist bei jedem Verfahren nach § 9 LWaldG die zuständige uNB gemäß § 5 LWaldG zu beteiligen. Erfolgt innerhalb eines Monats nach Zugang des Ersuchens keine Stellungnahme, so soll die uFB davon auszugehen, dass naturschutzrechtliche Belange der Eingriffsregelung der Erteilung der Erstaufforstungsgenehmigung nicht entgegenstehen. Stellt die uNB fest, dass die beantragte Erstaufforstung einen Eingriff darstellt und es steht kein naturschutzrechtliches Trägerverfahren zur Verfügung, so arbeitet sie der uFB einen Textbaustein für den Bescheid nach § 9 LWaldG zu. Dieser hat entweder die Versagung des Einvernehmens zum Inhalt oder stimmt der Erstaufforstung ggf. unter Erteilung von Nebenstimmungen zu, wenn ohne die Erteilung von Nebenbestimmungen das Einvernehmen versagt werden müsste.

Für den oben genannten Fall, dass ein naturschutzrechtliches Trägerverfahren zur Verfügung steht und über die Erstaufforstungsgenehmigung ohne Einbeziehung der naturschutzfachlichen Belange entschieden wird, ist der Bescheidempfänger auf das dann noch gesondert durchzuführende naturschutzrechtliche Verfahren hinzuweisen. Der uNB ist eine Kopie der Erstaufforstungsgenehmigung zu übersenden.

Im Auftrag

gez. Michael Walter